

Satzung des Schulvereins Lerchenstraße e.V.

Tag der Eintragung 27.05.2016

§1) **Name:** Der Verein führt den Namen "Schulverein Lerchenstraße e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bremen-Nord.

§2) **Zweck:** Der Verein fördert die Erziehung und Weiterbildung der Schüler der Oberschule an der Lerchenstraße. Er soll die Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit und die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule pflegen. Dabei ist der Verein gehalten, die Interessen der Eltern ebenso im Auge zu haben wie die Interessen der Schule.

Für die genannten Zwecke kann der Verein Mittel bereitstellen, falls öffentliche oder andere Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Der Verein ist außerhalb der angegebenen Zweckbestimmung weder politisch noch konfessionell, noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.

§3) **Gemeinnützigkeit:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Bare Auslagen werden erstattet, soweit der Vorstand sie genehmigt.

§4) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige und jeder Schüler der Oberschule an der Lerchenstraße werden (Minderjährige jedoch nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten), der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§5) **Ende der Mitgliedschaft:** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche, an den Vereinsvorstand zu richtende Erklärung. Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages seit Fälligkeit ein Jahr im Rückstand ist. Der Vorstand kann ferner den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn es die Belange des Vereins erheblich schädigt. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird wirksam mit dem Zugang der dem Betroffenen per Einschreiben zu übersendenden Entscheidung. Der Beschluss ist nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anfechtbar.

§6) **Beiträge:** Das Beitragsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 1.11. des laufenden Jahres fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; der Vorstand ist zuvor zu hören. Auch höhere und zusätzliche Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als steuerbegünstigte Spenden.

§7) **Verbleib des Vereinsvermögens:** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Lehr- und Lernmitttelat der Oberschule an der Lerchenstraße zu verwenden hat. Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind unzulässig.

§8) **Mitgliederversammlung:** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 1. Montag im März in der Oberschule an der Lerchenstraße statt.

Die Tagesordnung wird an der Info-Wand im Schulgebäude eine Woche zuvor angeschlagen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Einberufungsgrund beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird.

Hierzu wird unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen.

Darüber nimmt der Vorstand einen Vermerk in sein Protokoll auf.

§9) **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung die Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder abändert. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vereinsvorstandes prüfen und der Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes berichten.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des ersten Vereinsvorstandes endet mit der Neuwahl anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§10) **Vorstand:** Der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
- e) dem/der Kassenwart/in,
- f) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
- g) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vertretungsberechtigt sind gemeinsam der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen, sofern noch drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt sind.

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig.

Verpflichtungen des Vereins können nur im Rahmen des vorhandenen Kapitals eingegangen werden. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung (s. §8) Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Außerhalb des Ablaufs der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11) **Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes:**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.